



Zertifizierungsprogramm und
Prüfungsordnung für das
Zertifizierungsverfahren
nach dem DVGW-Arbeitsblatt
GW101:2013

in der Fassung vom 01.01.2023
Revision 1a

Inhaltsverzeichnis

(1)	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Vorbemerkungen	3
1.2	Voraussetzungen der Kandidaten	3
(2)	Zertifikatsprüfung	3
2.1	Zweck der Zertifikatsprüfung	3
2.2	Zulassung zur Prüfung	3
2.3	Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung	3
2.4	Identitätsprüfung	3
2.5	Feststellung der körperlichen Eignung des Kandidaten	4
2.6	Einteilung der Zertifikatsprüfung	4
2.7	Durchführung der Prüfung	4
2.8	Beurteilungsgremium	5
2.9	Aufgaben des Programmausschusses	5
2.10	Aufgaben der Zertifizierungsstelle	6
2.11	Prüfungsbewertung	6
2.12	Prüfungsergebnis	6
2.13	Prüfungszeugnis	7
2.14	Aufrechterhaltung der Zertifizierung	7
2.15	Rezertifizierung	7
2.16	Nichtbestehen der Prüfung	8
2.17	Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen	8
2.18	Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung	9
2.19	Unethisches Verhalten	9
2.20	Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung	9
2.21	Einsichtnahme	9
2.22	Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen	9
(3)	Schlussbestimmungen	10
3.1	Inkrafttreten	10
3.2	Salvatorische Klausel	10

(1) Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zertifizierungsverfahren nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW101:2013, Fachgebiet IX. Sie gilt für Personal, das auf dem Gebiet des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS), einschließlich Übersicht, Planung, Installation, Prüfung und Wartung, arbeitet.

1.2 Voraussetzungen der Kandidaten

Der Kandidat hat die Voraussetzungen wie sie in DVGW-Arbeitsblatt GW101:2013, Abschnitt 4 dargelegt sind zu erfüllen.

(2) Zertifikatsprüfung

2.1 Zweck der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung ist Voraussetzung zur Qualifikationsbeurteilung des Kandidaten für die Zertifizierung. Sie dient zusammen mit den Voraussetzungen nach Abschnitt 1.2 dieser Prüfungsordnung der Feststellung, ob der Kandidat für die Ausübung der Tätigkeit als Fachpersonal i.S. des DVGW-Arbeitsblatts GW101:2013 befähigt ist. Zu diesem Zweck führt die fkks cert gmbh diese Zertifikatsprüfung durch.

2.2 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Zertifikatsprüfung zugelassen werden Kandidaten, welche
 1. die Voraussetzungen für die Kandidaten nach Abschnitt 1 dieser Prüfungsordnung erfüllen,
 2. die Voraussetzungen zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens erfüllen und diese unter Wahrung der vorgegebenen Fristen beantragen,
 3. die Voraussetzungen zur Wiederholung der Prüfung wegen sonstiger Gründe nachweisen und diese unter Wahrung der vorgegebenen Fristen beantragen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist dem Bewerber vom Leiter der fkks cert gmbh schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Hierbei werden im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, besondere Bedürfnisse unter Beachtung nationaler Vorschriften verifiziert und berücksichtigt.

2.3 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

Der Termin, der Zeitraum und der Prüfungsort der Zertifikatsprüfung werden von der fkks cert gmbh in der Regel mindestens 1 Monat vor Beginn des ersten Prüfungsteils dem Bewerber bekanntgegeben.

2.4 Identitätsprüfung

Zur Prüfung muss der Kandidat im Besitz eines gültigen und eindeutigen Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mit Lichtbild) und einer offiziellen Prüfungsbenachrichtigung sein, die dem Prüfungsbeauftragten oder Aufsichtshabenden auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2.5 Feststellung der körperlichen Eignung des Kandidaten

Der Kandidat ist vor Beginn der Prüfung nach seiner körperlichen Geeignetheit zur Absolvierung der Zertifikatsprüfung zu befragen.

2.6 Einteilung der Zertifikatsprüfung

- (1) Im Falle der Erstzertifizierung besteht die Zertifikatsprüfung aus einem Fachgespräch und einer Prüfung eines Referenzobjektes zur Qualifikationsbeurteilung des Bewerbers. Geprüft werden die fachliche Qualifikation des Bewerbers für die beantragten Prüfbereiche nach DVGW-Arbeitsblatt GW101:2013. Alle Prüfungsteile sind von zwei fkks cert-Prüfungsbeauftragten zu überwachen.
- (2) Im Falle der Erweiterung um eines oder mehrere Prüfungsgebiete werden nur die Voraussetzungen für den betreffenden neuen Anwendungsbereich geprüft.
- (3) Die Rezertifizierung erfolgt fünf Jahre nach bestandener Prüfung. Hierbei erfolgt die Überprüfung der vollständigen Anforderungen gemäß dieser Prüfungsordnung.
- (4) Ein Bewerber, der eine Wiederholungsprüfung nicht besteht, darf die Prüfung entsprechend dem Verfahren für neue Bewerber beantragen und ablegen.
- (5) Die Kosten der Zertifikatsprüfung (Erst- und Wiederholungsprüfung) trägt der Kandidat.

2.7 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen werden gemäß dieser Prüfungsordnung in ihrer jeweils aktuellsten Fassung von der fkks cert gmbh durchgeführt.
- (2) Zu diesem Zweck wird von dieser ein anhand des beantragten Zertifizierungsumfangs geeignetes Prüfungszentrum sowie Prüfungsbeauftragte beauftragt, die von ihr bestätigt und überwacht sind.
- (3) In bestimmten Fällen ist eine Remoteprüfung zulässig. Näheres regelt das Dokument *Leitfaden für die Durchführung einer Remoteprüfung*.
- (4) Im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, verifiziert und berücksichtigt die fkks cert gmbh unter Beachtung nationaler Vorschriften besondere Bedürfnisse des Antragstellers.
- (5) Die Leitung der Prüfung vor Ort übernimmt der von der fkks cert gmbh benannte Teamleiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens die gleiche Qualifikation aufweisen wie der zu prüfende Kandidat. Darüber hinaus müssen diese eine Erfahrung von mindestens fünf Jahren als Sachverständiger oder als Experte für das Audit nach DVGW-Arbeitsblatt GW 11 aufweisen. Weiterhin sollten sie in der Rohrleitungsbranche aktiv berufstätig sein.
- (6) Die Prüfung erfolgt durch ein Fachgespräch. Die Dauer des Fachgespräches beträgt in der Regel 1,5 Stunden. Das Fachgespräch wird von mindestens zwei Prüfern durchgeführt.
- (7) Schwerpunkt des Fachgespräches ist das nationale Regelwerk. Vertiefte Kenntnisse des europäischen Regelwerkes müssen gemäß den Anforderungen nach DIN EN 15257 Grad 3 vorhanden sein.
- (8) Im Vorfeld sind vom Kandidaten zwei Referenzprojekte einzureichen. Eines dieser Projekte ist vom Kandidaten vorzustellen, wobei das Bewertungsgremium bestimmt, welches. Weiterhin werden dem Kandidaten vom Prüfungsgremium spezielle Problemstellungen vorgelegt, für die er Lösungen entwickeln muss. Das Prüfungsgremium prüft, ob der Kandidat über

Grundkenntnisse weiterer Fachgebiete der allgemeinen Rohrleitungstechnik, gemäß dem Anhang B des DVGW-Arbeitsblatt GW101:2013 verfügt.

- (9) Die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung sind durch die an der Zertifikatsprüfung teilnehmenden fkks cert-Prüfungsbeauftragten aufzuzeichnen und abzuzeichnen. Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss. In der Niederschrift über die theoretische Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgabe ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Prüfungszeit bearbeitet wurde; ferner ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen sowie eine Empfehlung hinsichtlich der Zulassung des Kandidaten zur Zertifizierung.
- (10) Die Aufzeichnungen sind mit dem Prüfungszeugnis in die Zertifizierungsakte aufzunehmen.
- (11) Hilfsmittel sind keine zugelassen.
- (12) Beauftragte der fkks cert gmbh haben Zutritt zu den Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete Prüfung zu nehmen und an den Beratungen des Programmausschusses teilzunehmen.

2.8 Beurteilungsgremium

- (1) Das Beurteilungsgremium für die Zertifizierung ist der Programmausschuss GW101 der fkks cert gmbh. Es besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vertreter der fkks cert gmbh und zwei Prüfungsbeauftragten, die nicht an der Prüfung teilgenommen haben.

2.9 Aufgaben des Programmausschusses

- (1) Der Programmausschuss hat u.a.
 1. die Prüfungsthemen zu bestimmen,
 2. den Umfang der Prüfung festzulegen,
 3. über die Zulassung zur Prüfung zu beraten,
 4. über die Folgen unethischen Verhaltens bei der Prüfung, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung der Prüfungsarbeiten zu beraten,
 5. die fachliche Qualifikation des Bewerbers für den entsprechenden Prüfbereich zu prüfen. Er überprüft die Ergebnisse der Prüfungsteile und die Empfehlungen der Prüfungsbeauftragten, um die fachliche Qualifizierung der Kandidaten zur Zertifizierung zu ermitteln,
 6. Empfehlungen für die über die Aussetzung und den Entzug von Zertifikaten zu formulieren.
- (2) Die Mitglieder und alle zusätzlichen Experten müssen ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Kandidaten erklären und bestätigen, dass alle Informationen, die während des Beurteilungsprozesses gesammelt wurden, vertraulich behandelt werden. Sie vertreten fair und gerecht die Interessen aller Kandidaten.
- (3) Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums können bei Bedarf weitere Experten für die verschiedenen Prüfungsbereiche in die Kommission berufen; diese Berufung muss durch den Leiter der fkks cert gmbh bestätigt werden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift durch den Vertreter der fkks cert gmbh anzufertigen.

2.10 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- (1) Der Leiter der fkks cert gmbh hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen und insbesondere
 1. Vorschläge für die Prüfungsthemen für die Prüfung von Personen aus dem in dieser Prüfungsordnung benannten Personenkreis einzuholen und sie der Prüfungskommission vorzulegen,
 2. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungen zu sorgen,
 3. die Prüfungstermine, den Prüfungsort und den Zeitraum für die Prüfung den Bewerbern bekanntzugeben,
 4. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden.

2.11 Prüfungsbewertung

- (1) Bewertet werden die eingereichten Unterlagen sowie das Fachgespräch durch die an der Zertifikatsprüfung teilnehmenden fkks cert-Prüfungsbeauftragten. Der Kandidat muss vor der Zertifizierung die Prüfung erfolgreich bestehen.
- (2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl durch den Kandidaten erreicht wird. Der Bewertungsschwerpunkt des Fachgespräches liegt auf den vorgegebenen Problemstellungen und der diesbezüglichen Lösungserarbeitung durch den Kandidaten. Dabei sind neben der eigentlichen Lösung, die der Kandidat vorschlägt, vor allem die logische Vorgehensweise (z. B. mit welcher Sorgfalt der Kandidat versucht alle möglichen Informationen über die Problemstellung zu erlangen, wie er im Detail die Lösung erarbeitet), die Fähigkeit der sicheren und fehlerfreien Erfassung der Komplexität der gestellten Aufgabe, die Fähigkeit logisch und nachvollziehbar zu argumentieren und seine Position zu begründen, sowie die Außenwirkung (sicheres Auftreten, Charakterstärke, Neutralität, Fähigkeit, sich in Wort und Schrift allgemeinverständlich und überzeugend auszudrücken) seines Auftretens zu bewerten.
- (3) Jeder Kandidat, der die Zertifikatsprüfung entsprechend der Prüfungsordnung bestanden hat, erhält ein von der fkks cert gmbh ausgefertigtes Zertifikat, welches maximal 5 Jahre Gültigkeit ab Ausstellungszeitpunkt hat.
- (4) Besteht ein Kandidat die Zertifikatsprüfung nicht, so kann sie frühestens nach 2 Monaten wiederholt werden, aber nicht später als 12 Monate nach Absolvierung der Eingangsprüfung. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung einer anerkannten Weiterbildungsmaßnahme.

2.12 Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst und durch die fkks-cert gmbh dem Kandidaten mitgeteilt. Falls die fkks cert-Prüfungsbeauftragten bei der Bewertung der Prüfungsaufgaben des Kandidaten voneinander abweichen, so haben sie ein gemeinsames Ergebnis herbeizuführen. Sollten sie keine Einigung herbeiführen können so entscheidet der dem mit der Leitung der Prüfung beauftragten fkks cert-Prüfungsbeauftragte.

2.13 Prüfungszeugnis

- (1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Zertifikatsprüfung bestanden, so erhält er von der fkks cert gmbh ein Zertifikat. Das Zertifikat ist maximal fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum gültig und bleibt Eigentum der fkks cert gmbh. Die Ausstellung erfolgt, wenn alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Zertifikates oder schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird in die Zertifizierungsakte des Kandidaten eingetragen.

2.14 Aufrechterhaltung der Zertifizierung

- (1) Jährliche Abfrage
Neben der Überwachung werden jährlich die wichtigsten Zertifizierungsrelevanten Daten schriftlich abgefragt und mit den registrierten Daten verglichen.
- (2) Jährliche Überwachung
Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Erteilung oder Verlängerung eines Zertifikats jährlich eine Überwachung durch die fkks cert gmbh durchführen zu lassen und gesetzte Fristen zu wahren. Den Umfang der Überwachung legt die fkks cert gmbh fest. Die kontinuierliche Aufrechterhaltung der Kompetenz, die jährliche Teilnahme am Erfahrungsaustausch der Sachverständigen sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind nachzuweisen. Sollte das Ergebnis der Überwachung negativ ausfallen, können das Zertifikat ausgesetzt, Auflagen erteilt oder eine Nachprüfung erforderlich werden oder eine Kombination aus vorgenanntem. Es ist nur eine einmalige Nachprüfung möglich.
- (3) Jährliche Kenntnisprüfung
Jährlich hat der Sachverständige an einem schriftlichen oder mündlichen Test zur Feststellung der aktuellen Kenntnisse teilzunehmen. Vorzugsweise wird ein Fachgespräch im Anschluss an den Erfahrungsaustausch der Sachverständigen durchgeführt.
- (4) Nachprüfung
Die fkks cert gmbh ist in begründeten Fällen berechtigt, im Rahmen einer Nachprüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß der Zertifizierungsgrundlage oder dieser Geschäftsordnung noch in vollem Umfang vorliegen. Art und Umfang der Nachprüfung legt die fkks cert gmbh fest. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Zertifikatinhaber.

2.15 Rezertifizierung

- (1) Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Zertifizierung (5 Jahre) oder wenn es im Zertifizierungsprogramm eine Änderung gibt, die eine zusätzliche Begutachtung erforderlich macht, wird die Zertifizierung durch die fkks cert gmbh, für eine Gültigkeitsdauer von weiteren fünf Jahren auf der Grundlage der nachfolgenden Anforderungen erneuert.
- (2) Die fkks cert gmbh stellt einen Rezertifizierungsplan auf, durch den der Kandidat seine fortlaufende Qualifikation bei der Erfüllung der Anforderungen nach Abschnitt 4.3 des DVGW-Arbeitsblatt GW101:2013 nachweist.
- (3) Dieser Plan besteht aus einer Prüfung der Dokumentation mit anschließendem Bewertungsbericht. Der Inhalt richtet sich nach den Festlegungen der Anhänge A und B des DVGW-Arbeitsblatt GW101:2013. Die Verfahrensdauer ist auf 6 Monate beschränkt.

- (4) Der Nachweis erfolgt mittels einer Qualifikationsnachweismappe, die die fachliche Weiterentwicklung des Kandidaten (Weiterbildungskurse, Konferenzen usw.), die fortgesetzte verantwortliche Aktivität des Kandidaten bei der Ableistung der Aufgaben in dem/den zutreffenden Bereich(en) und Beweise von kontinuierlicher Qualifikation (Berichte, Planung, Technische Schriftstücke usw.) enthält, welche auch eine Bestätigung dieser Qualifikationsnachweismappe durch den Arbeitgeber und/oder einen unabhängigen Gutachter beinhaltet sowie Bestätigungen der fortwährend zufriedenstellenden Arbeit und Zeugnisse über Arbeitserfahrungen beigefügt sind.
- (5) Zu diesem Zweck beruft die fkks cert gmbh ein Beurteilungsgremium mit mindestens 2 fkks cert-Prüfungsbeauftragten, wovon mindestens zwei Prüfungsbeauftragte für den beantragten Geltungsbereich durch die fkks cert gmbh zugelassen sind, sowie einem Vertreter der fkks cert gmbh. Die Mitglieder des Beurteilungsgremiums dürfen weder aus demselben Unternehmen wie der Kandidat stammen noch dürfen diese wirtschaftlich mit dem Kandidaten verbunden sein. Die fkks cert gmbh bestimmt einen der für den beantragten Bereich zugelassenen Prüfungsbeauftragten als Prüfungsleiter.
- (6) Die Qualifikationsnachweismappe wird vom Kandidaten zusammen mit dem Rezertifizierungsantrag an die fkks cert gmbh eingereicht. Die fkks cert gmbh übergibt nach Prüfung der Unterlagen die Mappe an den Leiter des Beurteilungsgremiums. Dieser fungiert zusammen mit dem zweiten für diesen Bereich zugelassenen Prüfungsbeauftragten als Gutachter für das Beurteilungsgremium.
- (7) Im Falle von Zweifeln steht es dem Beurteilungsgremium frei weitere geeignete Maßnahmen zur Feststellung der Qualifikation des Kandidaten zu treffen, wie z.B. den Kandidaten zu strukturierten Interviews zu laden oder eine vor Ort-Begutachtung.
- (8) Die Zertifizierungsstelle und die Sachkundigen arbeiten bei der Festlegung der Weiterbildungs- und Prüfungselemente des Plans für den (die) Anwendungsbereich(e) entsprechend dieser Technischen Richtlinie zusammen.
- (9) Die Zertifizierungsstelle berücksichtigt dabei, ob es für den Plan von Vorteil ist, Verbindungen oder Austausch zwischen der Zertifizierungsstelle, den Sachkundigen mit der Zertifizierungsstelle und Prüfern von existierenden Plänen in Übereinstimmung mit dieser Norm in dem (den) Anwendungsbereich(en) zu schaffen.

2.16 Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. nicht mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurde,
 2. die Prüfung wegen unethischen Verhaltens, Beeinflussungsversuch oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.
- (2) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Zertifikatsprüfung nicht bestanden, so erhält er von der fkks cert gmbh eine schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen.

2.17 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

- (1) Kandidaten, welche die Zertifikatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung wiederholen. Die Prüfung kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden, aber nicht später als 12 Monate nach Absolvierung der Eingangsprüfung. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung einer anerkannten Weiterbildungsmaßnahme. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Programmausschuss kann bei Verhinderung durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres abgelegt, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt der Bewerber

2.18 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

- (1) Kann ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Zertifikatsprüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Programmausschuss zu bestimmenden Frist nachzuholen.
- (2) Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Arztes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. Die fkks cert gmbh stellt fest, ob eine vom Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- (3) Versäumt ein Kandidat einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit nicht bestanden bewertet. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer die schriftliche Prüfung nicht abgibt.
- (4) Ist einem Kandidat aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann die fkks cert gmbh auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. In diesem Falle gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (5) Hat sich ein Kandidat einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Kandidat seine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Facharztes zu erbringen. Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

2.19 Unethisches Verhalten

Bei unethischem Verhalten wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Kosten der Zertifikatsprüfung trägt der Kandidat. Ein Kandidat, der aufgrund unethischen Verhaltens von der Prüfung ausgeschlossen wurde, darf die Prüfung entsprechend dem Verfahren für neue Kandidaten beantragen und ablegen, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses. Im Wiederholungsfalle entscheidet die fkks cert gmbh über den vollständigen Ausschluss von der Zertifizierung.

2.20 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteilnehmer kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er
 1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
 2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.
- (2) Die Entscheidung trifft der Teamleiter vor Ort.

2.21 Einsichtnahme

Der Kandidat kann nach Terminabsprache mit dem Leiter der fkks cert gmbh innerhalb eines Zeitraums von 1 Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeit in den Geschäftsräumen der fkks cert gmbh nehmen.

2.22 Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit verletzt haben, so kann der Kandidat das Einspruchsverfahren einleiten. Näheres regelt das Dokument GW101-GO.

- (2) Ein Antrag nach Absatz (1) ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Monat verstrichen ist.

(3) Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung wurde am 22.06.2022 vom Programmausschuss der fkks cert gmbh beschlossen. Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

3.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Prüfungsordnung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken der Prüfungsordnung sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

(4) Revision

2.7.3 Remoteprüfung ergänzt